

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

EINLADUNG ZUR GEMEINDERATSSITZUNG AM 1. SEPTEMBER 1987

Am Dienstag, dem 1. September 1987, findet um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindezentrums die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

TAGESORDNUNG:

1. Allgemeine Information
2. Stellungnahme zu Baugesuchen
- 2.1 Bauantrag Bernd Beling, Säntisblick 21, Grundstück Lgb. Nr. 337 - Neubau eines überdachten Autoabstellplatzes
3. Prüfung der Jahresrechnungen 1982 - 1985 - Beratung und Beschlußfassung des Berichtes über die Aufsichtsprüfung des Landratsamtes Bodenseekreis
4. Bebauungsplan »Wohrenberg«
 - Anordnung der Umlegung
 - Bestellung des Umlegungsausschusses
5. Wasserversorgung - Beschaffung eines kombinierten Leitungs- und Lecksuchgerätes
6. Bebauungsplan »Silberberg III, 2. Änderung«
 - Öffentliche Anhörung zur Bebauungsplanänderung
 - Beratung des Änderungsentwurfes
7. Anfragen und Anregungen des Gemeinderates
8. Bürgerfragestunde

Die Bürgerinnen und Bürger von Daisendorf sind zur öffentlichen Gemeinderatssitzung herzlich eingeladen.

Helmut Keser
Bürgermeister

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS »OFENKÜCHE IV«

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlaß vom 13. August 1987 den vom Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 7. April 1987 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan »Ofenküche IV« gemäß § 233 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 11 und 6 BBauG mit der Auflage genehmigt, auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes den sog. »Ausfertigungsvermerk« anzubringen. Diese Auflage ist inzwischen erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Daisendorf, Baitenhauser Str. 1, 7758 Daisendorf einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der

die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Diese Bestimmungen gelten auch für eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemBO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daisendorf, den 27. August 1987
Helmut Keser
Bürgermeister

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS »SILBERBERG III, 1. ÄNDERUNG«

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlaß vom 14. August 1987 den vom Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 16. Juni 1987 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan »Silberberg III, 1. Änderung« gem. § 233 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 11 und 6 BBauG mit der Auflage genehmigt, auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes den sog. »Ausfertigungsvermerk« anzubringen. Diese Auflage ist inzwischen erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Daisendorf, Baitenhauser Str. 1, 7758 Daisendorf einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Diese Bestimmungen gelten auch für eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemBO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daisendorf, den 27. August 1987
Helmut Keser
Bürgermeister

AUSWIRKUNGEN DES NEUEN BAUGESETZBUCHES

Seit 1. Juli 1987 sind die bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes durch das neue Baugesetzbuch abgelöst. Dies hat in verschiedenen Berei-

Die Übereinstimmung dieser Abschrift/Fotokopie
mit der vorgelegten und zurückgegebenen Ur-
schrift Ausfertigung wird hiermit beglaubigt.

Daisendorf, den

Bürgermeister:

Die Übereinstimmung dieser Abschrift/Fotokopie
mit der vorgelegten und zurückgegebenen Ur-
schrift Ausfertigung wird hiermit beglaubigt.

Daisendorf, den

15. 9. 27
Bürgermeister:

[Handwritten signature]

